

Tiefbau Schaffhausen
Abteilung Gewässer
Schweizersbildstrasse 69
CH-8200 Schaffhausen
www.gewaesser.sh.ch

T +41 52 632 73 21
simone.stoll@sh.ch



EINSCHREIBEN

Tiefbau Schaffhausen, Abteilung Gewässer

Pontonierverein Stein am Rhein
Präsident
Mathias Müller
Hauptstrasse 24
8259 Kaltenbach

Schaffhausen, 19. April 2022

SONDERNUTZUNGSKONZESSION

Konzessionär:	Pontonierverein Stein am Rhein
Gegenstand:	24 Bootsliegeplätze auf dem Rhein, GB Stein am Rhein Nr. 1723, bei Pontonierdepot Hagewis 12 saisonale Bootsliegeplätze auf dem Rhein, GB Hemishofen Nr. 362, beim Badplatz Hemishofen

I

Der Pontonierverein Stein am Rhein nutzt seit 1929 einen knapp 100 m langen Uferabschnitt auf dem Grundstück GB Stein am Rhein Nr. 1723 beim Pontonierdepot Hagewis zur Stationierung von Fährbooten und Weidlingen, welche ihm leihweise vom Militär jeweils für eine Saison überlassen werden. Die notwendigen Anbindevorrichtungen hat der Verein jeweils in eigener Regie erstellt. Die Bootsliegeplätze bestehen zurzeit aus 4 Pfählen sowie einem Drahtseil am Grund, an welchem bis 12 Bojen befestigt sind. Es können maximal 24 Boote stationiert werden.

Weiter benutzt der Pontonierverein Stein am Rhein seit langer Zeit zu Trainingszwecken jeweils von März bis Anfangs Juli einen etwa 40 m langen Uferabschnitt auf dem Grundstück GB Hemishofen Nr. 103 beim Badplatz für saisonale Bootsliegeplätze. Die Gemeinde Hemishofen bewilligt die Stationierung der Boote. Die saisonalen Bootsliegeplätze bestehen aus 3 Bojensteinen sowie einer Kette am Grund, an welche während der Saison 6 Bojen befestigt werden. Es können total 12 Boote stationiert werden. Die notwendigen Anbindevorrichtungen wurden vom Pontonierverein in eigener Regie erstellt.

II

Gemäss Art. 24 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 18. Mai 1998 des Kantons Schaffhausen gelten Bootsstationierungen und zugehörige Anlagen als Inanspruchnahme resp. räumliche Nutzung von Oberflächengewässern. Solche Nutzungen benötigen eine Bewilligung des dafür zuständigen kantonalen Departments. Gemäss § 1 der Verordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 22. Dezember 1998 ist Tiefbau Schaffhausen die für die Erteilung von Bootsliegeplätzen zuständige Konzessions- bzw. Bewilligungsbehörde.

Gestützt auf dem Entscheid (gemäss Schreiben vom 20. November 2003, Tiefbauamt Kanton Schaffhausen), dass den Pontoniervereinen im Kanton Schaffhausen für die Stationierung von Militärbooten keine Gebühren in Rechnung zu stellen sind, wird auf die Nutzungsgebühr (§ 21, Abs. 3, WWG) verzichtet.

Paragraph 12 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 16. Oktober 1973 sieht für Bewilligungen eine einmalige Verleihungs- resp. Verwaltungsgebühr im Umfang von Fr. 200 - 5'000.- vor.

Im Uferbereich des Pontonierdepot Hagewis gibt es eine Projektidee zur Revitalisierung des Rheins. Federführend dabei ist die Stadt Stein am Rhein. Tiefbau Schaffhausen, Abteilung Gewässer ist als Bewilligungsbehörde in das Projekt involviert.

Der Pontonierverein Stein am Rhein möchte die Bootsliegeplätze beim Pontonierdepot Stein am Rhein und beim Badplatz Hemishofen weiterhin nutzen.

Aus wasserwirtschaftlicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht spricht nichts gegen die Ausstellung der Sondernutzungskonzession. Die Nutzung von Bootsliegeplätzen auf dem Rhein kann daher dem Pontonierverein Stein am Rhein durch Tiefbau Schaffhausen unter Auflagen erteilt werden.

III

Demgemäss wird

v e r f ü g t :

Der Kanton Schaffhausen, vertreten durch Tiefbau Schaffhausen, verleiht dem Pontonierverein Stein am Rhein das Recht, auf dem Rhein GB Stein am Rhein Nr. 1723, Bootsliegeplätze gemäss beiliegendem Plan ("Bootsliegeplätze Pontoniere, Stein am Rhein" vom 19. März 2022) sowie auf dem Rhein GB Hemishofen Nr. 362, jeweils von März bis Anfang Juli Bootsliegeplätze gemäss beiliegendem Plan ("Bootsliegeplätze Pontoniere, Badplatz Hemishofen" vom 19. März 2022) zu nutzen und zu unterhalten.

A Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtliche Grundlagen:

- Bodensee-Schiffahrts-Ordnung vom 17. März 1976 (BSO), SR 747.223.1
- Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG), SR 814.20
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV), SR 814.201
- Wasserwirtschaftsgesetz vom 18. Mai 1998 (WWG), SHR 721.100
- Verordnung zum WWG vom 22. Dezember 1998 (VWWG), SHR 721.103
- Verwaltungsgebührenverordnung vom 16. Oktober 1973 (VWGV), SHR 172.201

2. Die Konzession umfasst 24 Bootslichegeplätze sowie 4 Anbindepfähle inkl. Drahtseil und Bojen auf dem Rhein GB Stein am Rhein Nr. 1723 und 12 saisonale Bootslichegeplätze sowie 3 Bojensteine inkl. Befestigungskette auf dem Rhein GB Hemishofen Nr. 362.

3. Die Konzession tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Sie läuft am 31. Dezember 2031 ab. Die Konzessionsdauer beträgt 10 Jahre. Die Konzession erneuert sich stillschweigend jeweils um 5 Jahre, falls nicht einer der Vertragspartner mindestens 1 Jahr vor Ablauf eine Neuverhandlung beantragt.

4. Änderungen des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

5. Wenn öffentliches Interesse es erfordert, kann die Konzession widerrufen werden. Öffentliche Interessen sind insbesondere dann betroffen, wenn Bestimmungen dieser Konzession verletzt werden oder die Benutzer Vorschriften des öffentlichen Rechtes zuwiderhandeln.

Der Widerruf erfolgt in der Regel entschädigungslos. Sofern der Konzessionsgeber bestehende Anbindeanlagen weiterhin zur Benützung verwendet oder verwenden lässt, sind dem Konzessionsnehmer die Erstellungskosten zum Zeitwert zu vergüten. Ist die Anlage älter als 10 Jahre, gilt sie als abgeschrieben.

B Spezielle Bestimmungen

6. Auf die Einhaltung des Gewässerschutzes ist besonderes Augenmerk zu richten.

7. Änderungen am Bootslichegeplatzplan (räumliche Verteilung der Bootslichegeplätze) müssen durch Tiefbau Schaffhausen genehmigt werden.

8. Die Liegeplätze dienen der Stationierung von Fährbooten und Weidlingen des Militärs sowie vereinseigener Boote. Eine Vermietung der Plätze oder eine Benutzung der Plätze durch Privatboote von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen. Eine Weitergabe der Konzession erfordert die Zustimmung durch Tiefbau Schaffhausen.

9. Die baulichen Einrichtungen bestehen beim Pontonierdepot Hagewis aus 4 Anbindepfählen inkl. Drahtseil und beim Badplatz Hemishofen aus 3 Bojensteinen inkl. Befestigungskette. Sie bleiben mit Erteilung dieser Konzession im Eigentum des Pontoniervereins Stein am Rhein.
10. Unterhaltsarbeiten an den Bootspfählen, Bojensteinen und Befestigungsketten, insbesondere deren Ersatz, sind dem Konzessionsgeber so früh wie möglich zu melden. Neue Bootspfähle müssen mindestens den Anforderungen der bestehenden Pfähle entsprechen (Materialwahl, Dimension, usw.).
11. Unterhalt, Verwaltung und Aufsicht über die Bootsliegeplätze obliegen dem Konzessionsnehmer. Er regelt den Zugang zu den Bootsliegeplätzen.
12. Im Rahmen des Unterhalts ist der Konzessionsnehmer dafür verantwortlich, das angeschwemmte Material wie Äste, Seegras, usw. entfernt und entsorgt wird.
13. Alle Boote, die zur Benützung eines Bootsliegeplatzes zugelassen werden, haben ein Schaffhauser Immatrikulationszeichen oder ein Militärisches Kontrollschild der Schweizer Armee zu tragen.
14. Die Stationierung von Privatbooten ist nicht zulässig. Im Ausnahmefall, während Arbeitseinsätzen zugunsten der öffentlichen Allgemeinheit (z.B. Suchaktionen, Wettkämpfe, usw.), werden Privatboote nur für die Dauer der entsprechenden Arbeitseinsätze bewilligt.
15. Die Bootsgrösse hat sich in jedem Fall nach dem verfügbaren Platz der Anbindevorrichtungen zu richten.
16. Im Rahmen seiner Kontrollfunktion hat der Konzessionsnehmer die geordnete Benützung der Bootsliegeplätze sicherzustellen.
17. Für allfällige Schäden und Unfälle, die aus dem Bestand, Betrieb und Unterhalt der Bootsliegeplätze entstehen, haftet der Konzessionsnehmer.
18. Im Fall von Revitalisierungsmassnahmen im Uferbereich Hagewis haben die Anzahl Bootsliegeplätze in direkter Umgebung zum Pontonierdepot Bestandesgarantie. Die Anbindevorrichtungen können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, wenn dies aufgrund des Revitalisierungsprojektes erforderlich ist, geändert werden. Sie sind vorgängig mit dem Konzessionsgeber und der Stadt Stein am Rhein abzusprechen.

C Schlussbestimmungen

19. Die Konzessionsgebühr beträgt CHF 500.-.
20. Es werden keine Nutzungsgebühren verrechnet.

D Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden (Art. 16 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971, VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Mitteilung an:

- Pontonierverein Stein am Rhein, Präsident (einschreiben)
- Stadtrat Stein am Rhein (E-Mail)
- Gemeinde Hemishofen (E-Mail)
- Bausekretariat Stein am Rhein (E-Mail)
- Kantonale Wasserpolizei (E-Mail)
- Kantonale Fischereiaufsicht (E-Mail)
- Planungs- und Naturschutzamt (E-Mail)
- Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (E-Mail)

Tiefbau Schaffhausen



Dino Giuliani
Kantonsingenieur

Beilage

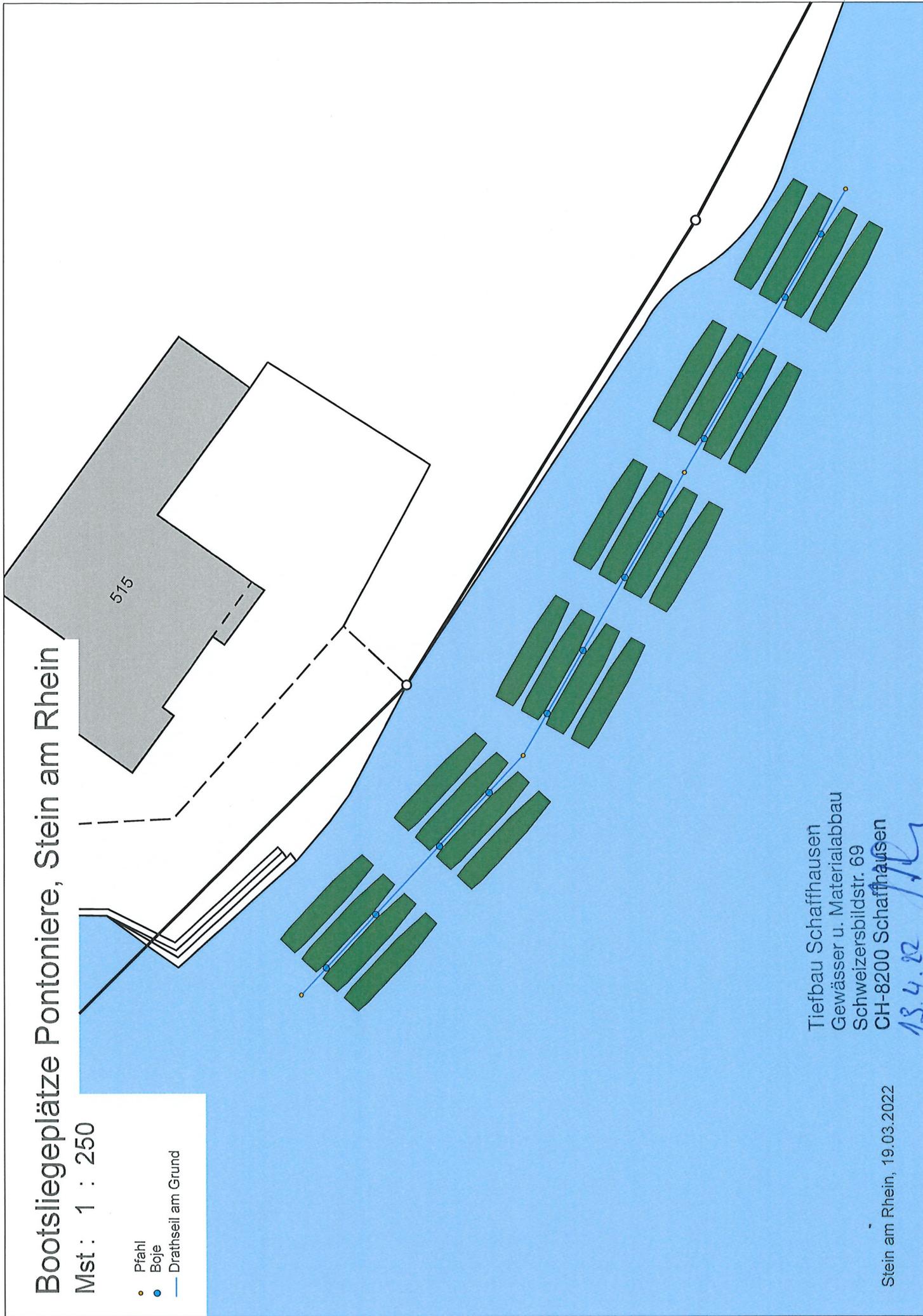
Plan "Bootsliegeplätze Pontoniere, Stein am Rhein" vom 19. März 2022

Plan "Bootsliegeplätze Pontoniere, Badplatz Hemishofen" vom 19. März 2022

Bootsliegeplätze Pontoniere, Stein am Rhein

Mst: 1 : 250

- Pfahl
- Boje
- Drathseil am Grund



Tiefbau Schaffhausen
Gewässer u. Materialabbau
Schweizersbildstr. 69
CH-8200 Schaffhausen

Stein am Rhein, 19.03.2022

13.4.22
[Handwritten signature]

Bootsliegeplätze Pontoniere, Badplatz Hemishofen

Mst: 1 : 250

- Bojenstein
- Boje
- Kette am Grund

103

102

420

107

30

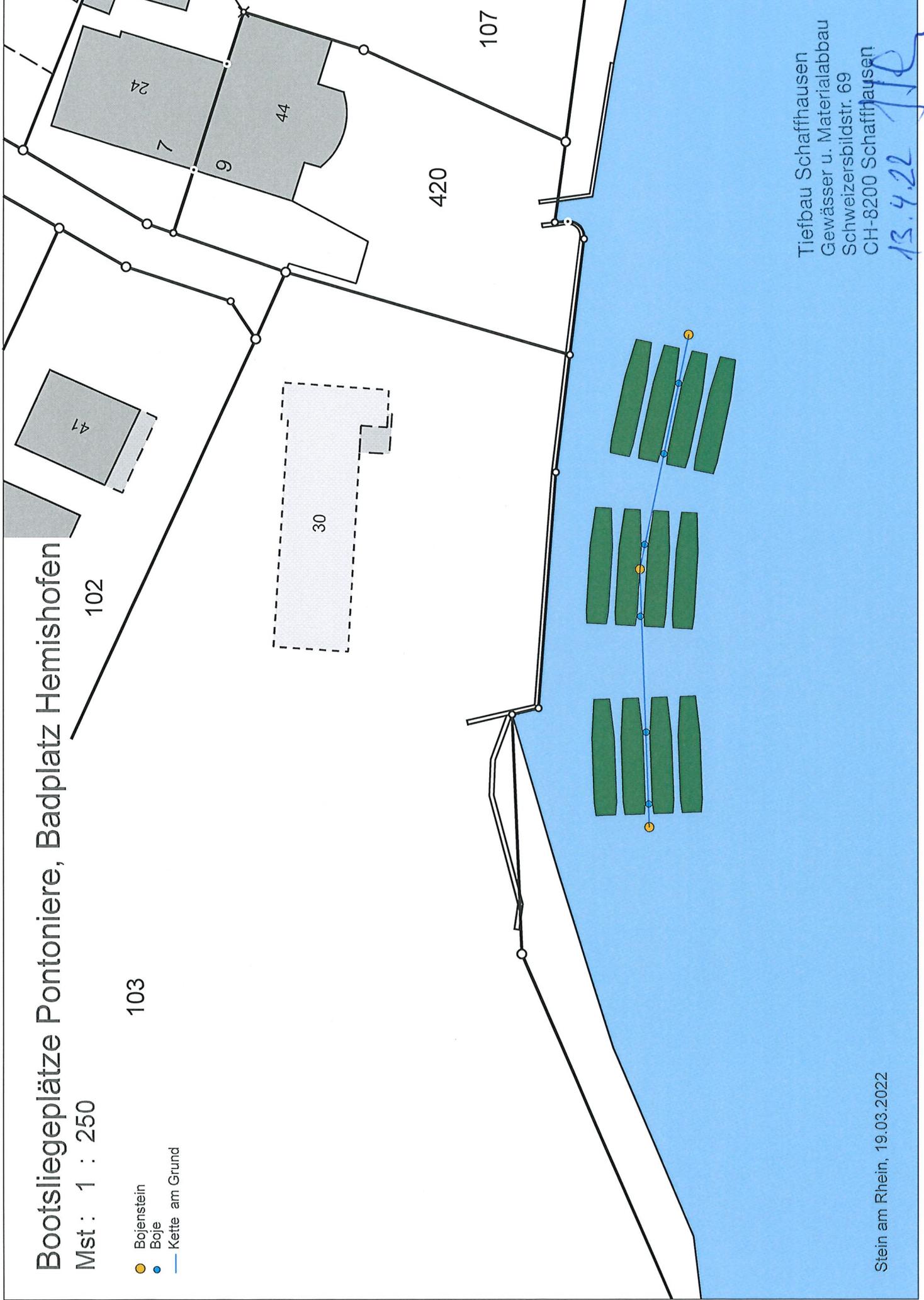
24

7

9

44

41



Tiefbau Schaffhausen
Gewässer u. Materialabbau
Schweizersbildstr. 69
CH-8200 Schaffhausen

Stein am Rhein, 19.03.2022

13.4.22

110